

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Ordnung der
Bamberger Graduiertenschule für Mittelalterstudien/
Bamberg Graduate School for Medieval Studies
(BaGraMs)**

Vom 21. Oktober 2024

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-87.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| § 1 Rechtsstellung..... | 3 |
| § 2 Ziele und Aufgaben..... | 3 |
| § 3 Organe..... | 3 |
| § 4 Mitgliedschaft..... | 4 |
| § 5 Mitgliederversammlung..... | 5 |
| § 6 Leitung..... | 5 |
| § 7 Sprecherin bzw. Sprecher und stellvertretende Sprecherin bzw. stellvertretender Sprecher.... | 6 |
| § 8 Vertretung der Promovierenden..... | 6 |
| § 9 Ombudsperson..... | 7 |
| § 10 Qualifizierungskonzept..... | 7 |
| § 11 Aufnahme von Promovierenden in die Graduiertenschule..... | 7 |
| § 12 Kooptierte Mitgliedschaft..... | 8 |
| § 13 Betreuung..... | 8 |
| § 14 Promotion..... | 8 |
| § 15 Evaluation..... | 9 |
| § 16 Auflösung der Graduate School..... | 9 |
| § 17 Inkrafttreten..... | 9 |

Aufgrund der Art. 9 Satz 2 und 29 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Ordnung

§ 1

Rechtsstellung

Die Graduiertenschule ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und führt den Namen „Bamberger Graduiertenschule für Mittelalterstudien (BaGraMs)/Bamberg Graduate School for Medieval Studies“ (BaGraMs).

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Ziel der Bamberger Graduiertenschule für Mittelalterstudien ist es, den Promovierenden über ein klar strukturiertes und forschungsintensives Promotionsstudium optimale Rahmenbedingungen für einen effizienten Promotionsprozess und zügigen Promotionsabschluss zu bieten.

(2) ¹Die Graduiertenschule trägt zur Sicherung von Qualitätsstandards für Promotionsverfahren bei, u. a. durch die Weiterentwicklung bereits vorhandener Betreuungskonzepte, die Strukturierung des Promotionsstudiums und die Vernetzung der Doktorandinnen bzw. Doktoranden untereinander und im jeweiligen internationalen fachlichen Forschungsnetzwerk. ²Gefördert werden sollen die wissenschaftliche Selbständigkeit, die Fähigkeit des diskursiven Austauschs innerhalb des Fächerspektrums des Zentrums für Mittelalterstudien (ZEMAS) und die Einbindung in die wissenschaftliche Gemeinschaft (scientific community).

(3) Bei der Bereitstellung von Angeboten zu Schlüsselqualifikationen des wissenschaftlichen Nachwuchses arbeitet die Graduiertenschule mit dem Graduiertenzentrum Trimberg Research Academy (TRAc) zusammen.

(4) Die Graduiertenschule unterstützt die Promovierenden bei der Einwerbung drittmittel-finanzierter Stipendien.

(5) Die Graduiertenschule fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und von Personen mit Familienpflichten im Sinne der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

§ 3

Organe

Die Organe der Graduiertenschule sind

- die Mitgliederversammlung
- die Leitung

- die Sprecherin bzw. der Sprecher
- die Vertretung der Promovierenden
- die Ombudsperson

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Graduiertenschule kann auf Antrag jede bzw. jeder werden, die bzw. der folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) **Betreuendes Mitglied:** Wer als hauptberufliche Hochschullehrerin bzw. hauptberuflicher Hochschullehrer im Fächerspektrum der Graduiertenschule zur Betreuung und Begutachtung von Promotionen befugt ist; die Mitgliedschaft hat in der Regel die Mitgliedschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und im Zentrum für Mittelalterstudien zur Voraussetzung.
- b) **Betreutes Mitglied (Doktorandin bzw. Doktorand):** Wer im Wissenschaftsgebiet der Graduiertenschule die nach der aktuellen Promotionsordnung der Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt (u. a. fachlich einschlägiger Studienabschluss); darüber hinaus muss eine an die Leitung gerichtete schriftliche Erklärung eines betreuenden Mitglieds der Graduiertenschule vorliegen, dass die Betreuung des Promotionsprojekts übernommen wird.

(2) Die Gründungsmitglieder laut Einrichtungsantrag sind Mitglieder kraft Amtes.

(3) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist an die Leitung zu richten.

- a) Auf Vorschlag promotionsberechtigter Mitglieder können auch promovierte, aber noch nicht promotionsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als assoziierte Mitglieder in die Graduiertenschule aufgenommen werden.
- b) Doktorandinnen und Doktoranden, die in einer anderen Graduiertenschule der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eine Betreuungsvereinbarung unterschrieben haben und deren Mitglied sind, können auf Antrag als kooptierte Mitglieder aufgenommen werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit der gegenüber der Leitung abzugebenden schriftlichen Erklärung des Austritts;
- b) durch Ausscheiden aus der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gleich aus welchem Grund (u. a. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses); Ausnahme: Das ausscheidende Mitglied hat zuvor als Betreuerin bzw. Betreuer eines Promotionsprojekts innerhalb der BaGraMs fungiert; in diesem Fall kann das Mitglied auf Antrag an die Leitung die Betreuung innerhalb der BaGraMs als Betreuerin bzw. Betreuer zu Ende führen;
- c) wenn ein Mitglied seine Pflichten und Aufgaben nach dieser Ordnung nicht

erfüllt bzw. aus anderem wichtigen Grund ausgeschlossen wird; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung;

- d) bei Promovierenden mit Abschluss der Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde bzw. wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die Betreuerinnen bzw. Betreuer oder die Sprecherin bzw. den Sprecher festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint; die Mitgliedschaft der Promovierenden soll dann durch Aufhebung der Betreuungsvereinbarung vorzeitig beendet werden.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist von der Leitung mindestens einmal in zwei Jahren oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Vorschlags für die Tagesordnung innerhalb von drei Wochen einzuberufen. ²Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung versandt.

(2) ¹Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die betreuenden Mitglieder sowie die gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter der Promovierenden. ²Die Promovierenden nehmen im Übrigen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

(3) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:

- Wahl der Leitung sowie deren Stellvertretung
- Wahl der Sprecherin bzw. des Sprechers sowie deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter
- die Entgegennahme des Berichtes der Leitung und der Sprecherin bzw. des Sprechers
- die Entscheidung über die Zuordnung eines Graduiertenkollegs zur Graduiertenschule auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers des betreffenden Kollegs
- die Entscheidung über die Aufnahme neuer betreuender Mitglieder
- die Anregung zur Auflösung der Graduiertenschule

(4) Die Mitgliederversammlung kann Aufgaben an die Leitung delegieren.

§ 6

Leitung

(1) ¹Die Leitung entscheidet, sofern und soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen wurde. ²Ihr obliegt insbesondere die Entscheidung über die Aufnahme betreuter Mitglieder. ³In unaufschiebbaren Fällen trifft sie die Entscheidung anstelle der Mitgliederversammlung.

(2) Die Leitung und deren Stellvertretung wird aus dem Kreis der hauptberuflichen

Professorinnen bzw. Professoren, die Mitglieder der Graduiertenschule sind, gewählt und von der Universitätsleitung für die Dauer von zwei Jahren bestellt; Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Stellvertretung unterstützt die Leitung bei der Erledigung ihrer bzw. seiner Aufgaben; sie bzw. er vertritt die Leitung im Fall der Verhinderung.

§ 7

Sprecherin bzw. Sprecher und stellvertretende Sprecherin bzw. stellvertretender Sprecher

(1) ¹Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt die Geschäfte im Auftrag der Leitung und vollzieht ihre Beschlüsse. ²Sie bzw. er vollzieht auch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Programms verantwortlich.

³Sie bzw. er

- a) berichtet der Leitung, der Mitgliederversammlung und auf Aufforderung der Universitätsleitung über die Entwicklung der Graduiertenschule;
- b) berichtet der Leitung und der Mitgliederversammlung über ihre bzw. seine Tätigkeit;
- c) nimmt repräsentative Aufgaben wahr;
- d) informiert die Mitglieder in gebotennem Maße;
- e) organisiert die Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen in- und außerhalb der Universität.

(2) Die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher

- a) unterstützt die Sprecherin bzw. den Sprecher bei der Erledigung ihrer bzw. seiner Aufgaben;
- b) vertritt die Sprecherin bzw. den Sprecher im Fall der Verhinderung.

(3) ¹Die Sprecherin bzw. der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher werden aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen bzw. Professoren, die Mitglieder der Graduiertenschule sind, gewählt und von der Universitätsleitung für die Dauer von zwei Jahren bestellt; Wiederwahl ist möglich. ²Eine Wahl aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren im Ruhestand ist nur im Einvernehmen mit der Universitätsleitung zulässig.

§ 8

Vertretung der Promovierenden

(1) Die Promovierenden der Graduiertenschule wählen jährlich zu Beginn des Wintersemesters mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter; Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Vertretung der Promovierenden vertritt die Interessen der Promovierenden bei der Gestaltung und Durchführung des Programms.

§ 9

Ombudsperson

Die Versammlung der Mitglieder wählt aus den betreuenden Mitgliedern eine Ombudsperson für die Graduiertenschule, die gegebenenfalls bei Konflikten zwischen Promovierenden und ihren Betreuerinnen bzw. Betreuern vermittelt.

§ 10

Qualifizierungskonzept

- (1) Die Graduiertenschule bietet ein auf die Ziele nach § 2 ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an, das von der Mitgliederversammlung entwickelt und koordiniert wird.
- (2) Das Programm soll folgenden Grundsätzen entsprechen:
 - a) Es soll den Promovierenden fachliche und methodische Unterstützung bei der Durchführung ihrer eigenen Forschungsprojekte bieten.
 - b) Es soll hinreichend Gelegenheit zur Diskussion von Projektentwürfen geben.
 - c) Es kann auf geeignete inhaltliche und methodische Lehrveranstaltungen aus den Master-Programmen der beteiligten Fächer zurückgegriffen werden.
- (3) In Zusammenarbeit mit dem Graduiertenzentrum Trimberg Research Academy (TRAc) werden Angebote zum Erwerb bzw. zur Vertiefung von Schlüsselqualifikationen gemacht.

§ 11

Aufnahme von Promovierenden in die Graduiertenschule

- (1) Schriftliche Bewerbungen für die Aufnahme in die Graduiertenschule sind an die Leitung zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung in Absprache mit der designierten Betreuerin bzw. dem designierten Betreuer.
- (3) Die Aufnahme in die Graduiertenschule setzt voraus, dass
 - a) die bzw. der Promovierende im Wissenschaftsgebiet der Graduiertenschule die nach der aktuellen Promotionsordnung der Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt und
 - b) sich ein Mitglied der Graduiertenschule schriftlich bereit erklärt hat, die Erstbetreuung des Promotionsprojekts zu übernehmen.
- (4) ¹Das Aufnahmeverfahren stellt sicher, dass das jeweilige Promotionsprojekt Bestandteil des wissenschaftlichen Programms der Graduiertenschule ist. ²Mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung wird die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied der Graduiertenschule.
- (5) ¹Außergewöhnlich hoch qualifizierte Absolventinnen bzw. Absolventen eines einschlägigen Bachelorstudiengangs können aufgenommen werden, wenn sie in einem für den Forschungsbereich der Graduiertenschule einschlägigen Masterstudiengang an der Otto-

Friedrich-Universität Bamberg zugelassen sind und sich ein Mitglied der Graduiertenschule bereit erklärt hat, die Erstbetreuung zu übernehmen. ²Die Zulassung zur Promotion erfolgt erst, wenn der Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen worden ist und die weiteren nach der Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Graduiertenschule.

§ 12

Kooptierte Mitgliedschaft

(1) Die kooptierte Mitgliedschaft muss schriftlich bei der Leitung beantragt werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung.

(3) Die kooptierte Mitgliedschaft setzt voraus, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer bzw. die weitere Gutachterin bzw. der weitere Gutachter Mitglied in der Graduiertenschule ist.

(4) Es ist keine neue Betreuungsvereinbarung zu schließen; in der bestehenden Vereinbarung ist lediglich die kooptierte Mitgliedschaft zu vermerken.

(5) Kooptierte Mitglieder sind nicht verpflichtet, am Programm der Graduiertenschule teilzunehmen.

(6) ¹Promovierende Mitglieder der Graduiertenschule, die bei einer anderen Bamberger Graduiertenschule kooptiert sind, sind verpflichtet, das Programm der Graduiertenschule für Mittelalterstudien zu erfüllen. ²Gegebenenfalls können in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Sprecherin bzw. dem Sprecher Anrechnungen vorgenommen werden.

§ 13

Betreuung

(1) Die Leitung trägt dafür Sorge, dass die Betreuung der Promovierenden während des gesamten Promotionsverfahrens gewährleistet ist.

(2) Rechte und Pflichten der bzw. des Betreuenden und der bzw. des Betreuten regelt eine individuelle, schriftliche Betreuungsvereinbarung in Übereinstimmung mit der gültigen Promotionsordnung der Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften.

(3) ¹Die Betreuungsvereinbarung zwischen der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der bzw. dem Promovierenden ist der Sprecherin bzw. dem Sprecher schriftlich zur Kenntnis zu geben. ²Eine einvernehmliche Änderung oder Ergänzung der Betreuungsvereinbarung ist jederzeit möglich.

§ 14

Promotion

¹Das Promotionsverfahren regelt sich nach der Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften in der jeweils geltenden

Fassung. ²Soweit die geltende Promotionsordnung von dieser Ordnung abweichende Regelungen bestimmt, hat erstere Vorrang.

§ 15

Evaluation

(1) ¹Alle fünf Jahre findet eine Evaluation der Graduiertenschule durch zwei externe Gutachterinnen bzw. Gutachtern statt. ²Die Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt die Sprecherin bzw. der Sprecher im Einvernehmen mit der Universitätsleitung.

(2) Gegenstand der Evaluation sind insbesondere die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität, die Effizienz von Strukturen und Organisation der Einrichtung sowie die Qualität des Angebotes.

§ 16

Auflösung der Graduate School

(1) ¹Die Universitätsleitung entscheidet im Benehmen mit der Mitgliederversammlung oder auf Anregung der Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 3 Spiegelstrich 5 über die Auflösung der School. ²Der Universitätsrat nimmt zu der Auflösung der School Stellung.

(2) Das Qualifikationsprogramm gemäß § 10 und die Betreuung gemäß § 13 werden für laufende Promotionsverfahren bis zur deren Beendigung nach Auflösung der School sichergestellt.

§ 17

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 22. Oktober 2024 in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung in der Fassung vom 20. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung der Universitätsleitung vom 2. Oktober 2024 gemäß Art. 30 Abs. 4 Satz 1 BayHIG und der Genehmigung durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Oktober 2024.

Bamberg, 21. Oktober 2024

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 21. Oktober 2024 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Oktober 2024.